

## Erziehungsbeauftragung gem. §§ 1 und 2 Jugendschutzgesetz

Hiermit übertrage ich (**Personensorgeberechtigte/r, Eltern**)

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Straße Hausnr.: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

der nachfolgenden **volljährigen Person** (Erziehungsbeauftragte/r)

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Straße Hausnr.: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

den Auftrag mein **Kind**

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Straße Hausnr.: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

beim Besuch der Diskothek/Gaststätte/Tanzveranstaltung

\_\_\_\_\_ in

am \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

als erziehungsbeauftragte Person gemäß Jugendschutzgesetz zu begleiten.



Ich kenne die erziehungsbeauftragte Person persönlich und vertraue ihr. Zwischen ihr und meinem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Er/sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um meinem Kind Grenzen setzen zu können. Ich habe mit meinem Kind vereinbart wann und wie es sicher nach Hause kommt. Ich weiß, dass sowohl mein minderjähriges Kind als auch die von mir mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen sich auszuweisen. Für Rückfragen erreichen Sie mich unter

\_\_\_\_\_  
Ich als personensorgeberechtigte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit der geleisteten Unterschriften

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten (Eltern)**

Hiermit bestätige ich, dass ich den Erziehungsauftrag übernehme und mir meiner Pflichten bewusst bin. Ich versichere, dass der/die oben genannte Jugendliche mit mir auf oben genannte Veranstaltung geht und wir auch diese wieder gemeinsam verlassen. Während der Veranstaltung halte ich mich in seiner/ihrer Nähe auf und achte vor allem auf den Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und bin mir bewusst, dass bei Fehlverhalten meinerseits die Übertragung ihre Gültigkeit verliert und ich ggf. rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der/des Erziehungsbeauftragten**

**Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Urkundenfälschung zur Anzeige gebracht werden kann!**

### Hinweise zur Erziehungsbeauftragung für Eltern und Erziehungsbeauftragte

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sagt, dass Jugendliche unter 16 Jahren sich gar nicht und Jugendliche ab 16 Jahren sich ohne Begleitung nur bis 24.00 Uhr in einer Gaststätte, Diskothek oder bei anderen Tanzveranstaltungen aufhalten dürfen.

Wird dies trotzdem erlaubt, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar und dem Verantwortlichen Erwachsenen (Veranstalter, Eltern) droht ein Bußgeld bis zu 50.000,00€.

Ausnahmen bestehen seit den Neuregelungen im Jugendschutzgesetz 2003 durch die Möglichkeit, dass die Jugendlichen von einer/m durch die Eltern eingesetzten erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.

### Als Eltern sollten Sie beachten:

- Der/die Erziehungsbeauftragte muss mindestens 18 Jahre alt und ihnen persönlich bekannt sein
- Eine Erziehungsbeauftragung für Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht möglich
- Eine Erziehungsbeauftragung gilt nur für eine einzelne Veranstaltung und nur wenn diese schriftliche **vor** der Veranstaltung ausgefüllt und von allen unterschrieben wurde.
- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich kennen und ihr vertrauen
- Der/die erziehungsbeauftragte Person muss die nötige Reife besitzen, um Ihr Kind verantwortungsbewusst zu beaufsichtigen, angemessen unterstützen zu können und Grenzen aufzeigen können (z.B. im Bezug auf den Alkoholkonsum)
- Prinzipell gilt: **Sie tragen weiterhin die volle Verantwortung für ihr Kind, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Regelungen!**

### Als Erziehungsbeauftragte/r sollten Sie beachten:

- Eine Erziehungsbeauftragung ist nur für einzelne, klar abgegrenzte Veranstaltungen möglich.
- Sie müssen sich gegenüber dem Betreiber oder Veranstalter und im Falle einer Jugendschutzkontrolle ausweisen können (Personalausweis oder Führerschein)
- Sie müssen während des gesamten Aufenthalts des/der Jugendlichen in der Gaststätte, Diskothek oder Tanzveranstaltung anwesend sein
- Sie sollten nicht unter Einfluss von Alkohol und Drogen stehen
- Sie haben dafür zu sorgen, dass die/der von ihnen beaufsichtigte Jugendliche sich an das Jugendschutzgesetz hält (**nicht rauchen und keinen brandweinhaltigen Alkohol nur Bier, Wein und Sekt**)
- Bei der schlechten Erfüllung Ihres Aufsichtsauftrag haften Sie im Schadensfall zivilrechtlich nach §662 BGB
- Die Erziehungsbeauftragung ist ein Dokument und darf nicht gefälscht werden. Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.



# Jugendschutz

**Wir halten uns daran!**

**Einlasskontrollen  
Alkohol erst ab 16  
Spirituosen erst ab 18  
Rauchen erst ab 18**